

Entgeltregelung der Ethikkommission der Universität Ulm

vom 9. Juni 2004

Aufgrund von § 8 des Statuts der Ethikkommission und § 20 Absatz 8 Medizinproduktegesetz hat das Rektorat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 9.06.2004 folgende Entgeltregelung beschlossen:

§ 1 Höhe des Entgelts

- (1) Das Entgelt für einen Antrag auf Stellungnahme (Votum) der Ethikkommission beträgt EUR 2.100,-.
- (2) Das Entgelt umfasst auch mögliche Begutachtungen von Ergänzungen des ursprünglichen Antrags (Amendment) sowie die mögliche Beurteilung von Meldungen über unerwünschte Arzneimittelwirkungen.
- (3) Bei der Begutachtung von multizentrischen klinischen Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten ermäßigt sich das Entgelt auf 50 % sofern die Ethikkommission nur die lokalen Verhältnisse für die Durchführung der Prüfung in Ulm zu begutachten hat.
- (4) Die Ethikkommission soll in besonderen Fällen auf die Erhebung eines Entgeltes verzichten. Ein besonderer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Projekt aus Mitteln der Universität oder aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wird.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung gilt für Anträge, die ab dem 01.01.2004 eingegangen sind. Sie ersetzt für diese Anträge die bisherige Entgeltregelung.

Ulm, den 09.06.2004

gez.

(Professor Dr. K. J. Ebeling)
– Rektor –